

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1978

Nr. 11 / 12

22. November 1978

32209

46) G. Nr. /1425/¹ II 41 b

Kollektenliste für das Jahr 1979

Im Jahre 1979 sind die gottesdienstlichen Dankopfer nach folgender Aufstellung einzusammeln:

Der Aschermittwoch als Buß- und Bettag vor der Passionszeit (28. Februar 1979), der Ostermontag (16. April 1979), Christi Himmelfahrt (24. Mai 1979), das Reformationsfest (31. Oktober 1979) und der Buß- und Bettag am Ende des Kirchenjahres (21. November 1979) sind kirchliche Feiertage, an denen Gottesdienste gehalten und Dankopfer eingesammelt werden. Die für diese Tage ausgeschriebenen landeskirchlichen Kollekten sind daher verbindlich.

Die Kollekte des 29. Juli 1979, die für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen im jeweiligen Kirchenkreis bestimmt ist, wird auch als landeskirchliche Kollekte an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welche Kirche im Kirchenkreis diese Kollekte eingesammelt werden soll, damit bei der Abkündigung empfehlend und begründet auf das jeweilige Bauvorhaben hingewiesen werden kann.

1. Januar (Neujahr)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
6. Januar (Epiphania)
Für die Weltmission
7. Januar (1. Sonntag nach Epiphania)
Für die Weltmission
28. Januar (4. Sonntag nach Epiphania)
Für die Frauenarbeit in unserer Landeskirche
11. Februar (Septuagesimä)
Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
25. Februar (Estomihi)
Für die Christenlehre
11. März (Reminiscere)
Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
13. April (Karfreitag)
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
16. April (Ostermontag)
Für Alters- und Kinderheime in unserer Landeskirche

29. April (Miserikordias Domini)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in unserer Landeskirche
13. Mai (Kantate)
Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in unserer Landeskirche
24. Mai (Himmelfahrt)
Für die Weltmission
27. Mai (Exaudi)
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
3. Juni (Pfingstsonntag)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
17. Juni (1. Sonntag nach Trinitatis)
Für die ökumenische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
1. Juli (3. Sonntag nach Trinitatis)
Für Hilfe bei besonderen Notständen in unserer Landeskirche
15. Juli (5. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Ausbildung von Theologen in unserer Landeskirche
29. Juli (7. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im jeweiligen Kirchenkreis
12. August (9. Sonntag nach Trinitatis)
Für den Lutherischen Weltdienst
26. August (11. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
2. September (12. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Christenlehre und für die Kindergottesdienstarbeit
16. September (14. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung von Kirchen in unserer Landeskirche
30. September (Erntedanktag)
Für die Volksmission mit Gemeindedienst, Dorfmission, Männerarbeit und Posaunenarbeit
14. Oktober (18. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Gustav-Adolf-Werk
21. Oktober (19. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Konfessionskundliche Arbeitswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und für den Kirchlich-Diakonischen Lehrgang, Stephanusstiftung Berlin-Weißensee
4. November (21. Sonntag nach Trinitatis)
Für innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik
18. November (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
25. November (Ewigkeitssonntag)
Für Hilfe bei besonderen Notständen und Kriegsopfergräberfürsorge
9. Dezember (2. Advent)
Für die Seelsorge an Gehörlosen, Blinden, Kranken und Strafgefangenen
25. Dezember (1. Weihnachtstag)
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust

26. Dezember (2. Weihnachtstag)

Für das Annahospital in Schwerin und das Augustenstift in Schwerin

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekannt gemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Außerdem wird folgende Sonderregelung für vakante Pfarren oder verbundene Kirchengemeinden genehmigt:

Sonderregelung für vakante Pfarren oder verbundene Kirchengemeinden

Wenn in Kirchengemeinden, in denen nicht sonntäglich Gottesdienste gehalten werden, der Kirchengemeinderat meint, den landeskirchlichen Kollektenplan nicht durchführen zu können, weil fortlaufend entweder nur landeskirchliche Kollekten oder nur gemeindeeigene Kollekten eingesammelt werden, kann der Kirchengemeinderat Abweichungen vom landeskirchlichen Kollektenplan beschließen. Dabei ist darauf zu achten, daß die eine Hälfte der Kollekten der Sonntage, an denen Gottesdienste gehalten werden, für landeskirchliche Kollekten vorgesehen wird und die andere Hälfte der Kollekten der eigenen Gemeinde zugute kommt. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die landeskirchlichen Kollekten so angesetzt werden, daß diese nach den für den betreffenden Monat vorgesehenen Zweckbestimmungen ausgewählt werden. In Kirchengemeinden, in denen so verfahren werden muß, ist ein Kollektenplan für das Jahr 1979 aufzustellen und vom Kirchengemeinderat zu beschließen. Dieser so beschlossene Kollektenplan ist über die Landessuperintendentur dem Oberkirchenrat einzureichen. Die Hergabe eines beschlossenen Kollektenplanes an den Oberkirchenrat ist unbedingt erforderlich, da nur so festgestellt werden kann, ob die Kollekten eingegangen sind.

Bei der Abführung der Kollekten ist als Codierung immer das Datum des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte anzugeben.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates vorher erforderlich. Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig! Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei der Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchengemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen. Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Alle landeskirchlichen Kollekten lt. Kollektenliste sind spätestens nach einem Monat an den Oberkirchenrat - Kollektenfonds - 27 Schwerin, Münzstraße 8, auf Bankkonto Nr. 1461-31-198 oder auf Postscheckkonto Berlin 8199-54-66707 zu überweisen. Vorgedruckte Zahlkarten können von der Landeskirchenkasse angefordert werden.

Beim codierten Zahlungsgrund ist die vorgeschriebene Verschlüsselung nach folgendem Beispiel vorzunehmen:

1. konstanter Teil 249 (bzw. 329 für alle Bareinzahlungen bei Bankinstituten)
2. variabler Teil 300 (d.h. Kollekten). Danach muß unbedingt die Ortskenn-

ziffer der Kirchengemeinde folgen, und am Schluß folgt das Datum des landeskirchlichen Kollektensplanes für die betreffende Kollekte.

Zusammenfassend als Beispiel also: 249-300135010179. Diese Codierung sagt aus, daß es sich um die landeskirchliche Kollekte der Kirchengemeinde Crivitz (135) vom 1. Januar 1979 handelt.

Die Ortskennziffer ist aus dem Merkblatt Nr. 4 für Kirchengemeinden zu ersehen. Werden landeskirchliche Kollekten von mehreren Sonntagen oder kirchlichen Feiertagen auf einem Formular vorgenommen, so ist gleichzeitig eine Mitteilung der Aufschlüsselung an den Oberkirchenrat - Kollektenfonds - zu senden.

Schwerin, den 20. Oktober
Der Oberkirchenrat

Siegert

47) G. Nr. /85/⁶ II 21 a^{IV}

Kirchengesetz

über die Ordnung der Ordination zum Dienst der Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl

§ 1

Die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik zur Agenda für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden Band IV, Abschnitt I, 1 "Ordination eines Geistlichen" und - für den Fall der Verbindung der Ordination mit der Einführung in die erste Pfarrstelle - zu Abschnitt II, 6 "Einführung eines Pfarrers" beschlossene Neufassung der Ordnung der Ordination zum Dienst der Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl wird für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs angenommen.

§ 2

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Neufassung der Ordnung der Ordination bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt sofort in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 7. November
Der Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung

Rathke

48) G. Nr. /228/ II 6 b

Zweites Kirchengesetz

über die Ordnung des Gottesdienstes vom 15. November 1978

§ 1

Die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik zur Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, Band I, beschlossenen Veränderungen der biblischen Lesungen und der Hauptlieder entsprechend der Veröffentlichung im KAbI. 1978 S. 49 ff. werden für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs angenommen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Sonntag im Advent 1978 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 7. November 1978
Der Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung
Rathke

49) G. Nr. /132/ VI 33 d

Zweites Kirchengesetz

zur Ausführung des Pfarrergesetzes vom 14. Juni 1963
vom 5. November 1978

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 14. Juni 1963 (KAbI. 1964 S. 49) werden folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1

Die Anstellungsfähigkeit für den Dienst als Pastor nach § 6 des Pfarrergesetzes kann auch erwerben, wer die erste Prüfung an einer anerkannten Predigerschule abgelegt hat, den Vorbereitungsdienst in der Landeskirche leistet und die zweite theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) ablegt.

§ 2

Für die Gestaltung und die Dauer des Vorbereitungsdienstes und die zweite theologische Prüfung können besondere Regelungen getroffen werden.

§ 3

- (1) Über die Anerkennung einer Predigerschule im Sinne des § 1 entscheidet die Kirchenleitung.
- (2) Die Anerkennung kann nur erfolgen, wenn die Ausbildung an der Predigerschule den Dienst als Pastor zum Ziel hat und in der Regel vier Jahre dauert.

§ 4

Absolventen einer Predigerschule, die vor dem Wirksamwerden der Anerkennung dieser Predigerschule nach § 3 die erste Prüfung (Abschlußprüfung) abgelegt haben, ist die Möglichkeit zu geben, in geeigneter Weise die Anstellungsfähigkeit nach § 6 des Pfarrergesetzes zu erwerben. Dabei sind einerseits die kürzere Dauer der seminaristischen Ausbildung zu beachten und andererseits bereits geleistete Dienste angemessen zu berücksichtigen. Das Nähere regelt der Oberkirchenrat.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt der Oberkirchenrat.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 7. November 1978
Der Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung

Rathke

50) G. Nr. /332/ VI 44 h

Betrifft: Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

Die nachstehend aufgeführten Pfarrstellen stehen mit Datum vom 20. November 1978 zur Wiederbesetzung an. Bei den einzelnen Pfarren ist angegeben, mit welchem Datum die Pfarre ausgeschrieben wurde und ob die Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates (KGR) oder durch Besetzung des Oberkirchenrates (OKR) erfolgt. Für das Besetzungsverfahren wird hingewiesen auf das Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen - Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/1970 S. 6 bzw. im Heft mit den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs S. 45 -. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei einer Reihe der aufgeführten Pfarren bereits Bewerbungen vorliegen und das Besetzungsverfahren läuft, jedoch noch keine abschließende Wahl und Entscheidung zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt ist.

Kirchenkreis Güstrow

Bützow I	1. November 1977	KGR
Grüssow - Kloster Malchow	1. April 1978	KGR
Stuer	1. Oktober 1977	KGR
Schwaan I	1. Januar 1979	KGR
Reinshagen	1. Juli 1978	KGR

Kirchenkreis Malchin

Malchin III	1. Mai 1977	KGR
Röbel, St. Nikolai	1. September 1977	KGR
Alt Kalen	1. Mai 1978	KGR
Ankershagen	1. August 1977	KGR
Neukalen	1. Oktober 1978	KGR

Kirchenkreis Parchim

Mestlin	1. März 1974	KGR
Kladrum	1. Juni 1977	KGR
Redefin	1. April 1977	KGR
Conow	1. August 1978	OKR
Parchim, St. Georgen II	1. September 1978	KGR
Eldena	1. August 1978	OKR

Kirchenkreis Rostock-Land

Biendorf	1. August 1978	OKR
----------	----------------	-----

Kirchenkreis Rostock-Stadt

St. Petri/Nikolai I	1. Oktober 1978	OKR
Evershagen II	1. Dezember 1978	OKR

Kirchenkreis Schwerin

Neuenkirchen-Lassahn	1. April 1978	KGR
Schwerin, Nikolai I (Schelfgemeinde)	1. Juli 1978	KGR
Mühlen Eichsen	1. Dezember 1978	KGR
Wittenförden-Neumühle	1. November 1978	KGR
Schwerin, Großer Dreesch II	1. Oktober 1978	OKR

Kirchenkreis Stargard

Staven	1. Februar 1976	KGR
Feldberg	15. Juli 1977	KGR
Neubrandenburg, St. Marien I	1. Juni 1978 erneut	KGR
Schillersdorf	1. Januar 1979	KGR
Gr. Daberkow	1. Januar 1979	KGR

Kirchenkreis Wismar

Wismar, Nikolai II	1. August 1978	KGR
Dorf Mecklenburg	1. September 1978	KGR
Dabel-Gägelow	1. Dezember 1978	OKR
Sternberg II	1. Februar 1979	KGR

Schwerin, den 22. November 1978

Der Oberkirchenrat

Rathke

51) G. Nr. /732/¹ II 39 g

Gebührenordnung

für die Benutzung der kirchlichen Archive einschließlich der Kirchenbücher im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. Juni 1978

(Archivgebührenordnung)

§ 1 Grundsätze

(1) Für die Benutzung der kirchlichen Archive einschließlich der Kirchenbücher werden folgende Gebühren erhoben:

- a) die Benutzungsgebühr
- b) die Bearbeitungsgebühr
- c) die Ausfertigungsgebühr
- d) die Beglaubigungsgebühr

(2) Die Benutzer haben die den kirchlichen Stellen entstehenden Unkosten und Auslagen zu erstatten. Die Portokosten gehen zu Lasten der Antragsteller.

§ 2 Benutzungsgebühr

Für die persönliche Benutzung von Archivalien einschließlich der Kirchenbücher oder der davon angefertigten Fotokopien und Filme wird die Benutzungsgebühr erhoben.

§ 3 Bearbeitungsgebühr

(1) Bearbeitungsgebühren sind zu erheben:

- a) für schriftliche Auskünfte aus Archivalien, wobei die Höhe der Gebühr nach der aufgewandten Zeit und der Schwierigkeit der Arbeit bemessen ist;
- b) für Abschriften von Archivalien und-für Vervielfältigungen von Zeichnungen, Plänen, Karten und dergl. sowie für Übersetzungen;
- c) für Auskunftersuchen, die wegen fehlender Quellen oder fehlender Angaben in den Quellen inhaltlich nicht beantwortet werden können, insbesondere bei ergebnislosen Nachforschungen in Kirchenbüchern.

(2) Erfordern Kirchenbuchbescheinigungen (Kirchenbuchauszüge) oder Abschriften von Kirchenbucheintragungen ein längeres Suchen, so wird neben der Ausfertigungsgebühr die Bearbeitungsgebühr erhoben. Das gleiche gilt, wenn für die Ausstellung von Abschriften der Kirchenbucheintragungen wegen der Schwierigkeit des Textes längere Zeit benötigt wird.

§ 4 Ausfertigungsgebühr

Für Kirchenbuchbescheinigungen (Kirchenbuchauszüge) und für Abschriften von Kirchenbucheintragungen wird die Ausfertigungsgebühr erhoben. Dies gilt auch für fotomechanisch hergestellte Wiedergaben von Kirchenbucheintragungen.

§ 5 Beglaubigungsgebühr

(1) Für die Beglaubigung der Abschriften von Archivalien und Kirchenbucheintragungen, die der Benutzer vorlegt, wird die Beglaubigungsgebühr erhoben.

(2) Erfordert das Vergleichen der Auszüge, Abschriften oder Ablichtungen mit der Vorlage wegen des Umfangs oder aus anderen Gründen längere Zeit, so wird neben der Beglaubigungsgebühr die Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 6 Sachliche Gebührenbefreiungen

(1) Von der Erhebung der Gebühren sind ausgenommen:

- a) die nach einer Amtshandlung den Beteiligten auszuhändigenden ersten Tauf-, Trau-, Konfirmations- und Bestattungsscheine;
- b) Kirchenbuchbescheinigungen, die zur Vorlage für Amtshandlungen in einer evangelischen Kirche beantragt werden;
- c) Auskünfte über ein kirchliches Dienstverhältnis, Zeugnisse über den Besuch kirchlicher Ausbildungsstätten und dergl.;

d) Kirchenbuchbescheinigungen, die an Stelle von Personenstandsurkunden beantragt werden und nach den geltenden staatlichen Bestimmungen gebührenfrei auszustellen sind.

(2) Die Verpflichtung zur Auslagererstattung bleibt unberührt.

§ 7 Persönliche Gebührenbefreiungen

(1) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:

a) kirchliche und staatliche Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

b) die Benutzer von Archivalien einschließlich der Kirchenbücher bei wissenschaftlichen Forschungen, wenn das gemeinnützige Interesse gegenüber dem persönlichen Interesse überwiegt. Die Gebühr ist jedoch zu zahlen, wenn mit der wissenschaftlichen Arbeit für den Antragsteller oder seinen Auftraggeber erhebliche Einnahmen verbunden sind.

(2) Antragstellern, für welche die Gebührenerhebung eine unbillige Härte bedeuten würde, können in begründeten Ausnahmefällen Gebühren ermäßigt oder in voller Höhe erlassen werden.

(3) Auch bei persönlicher Gebührenbefreiung und bei Gebührenermäßigung sind die der kirchlichen Stelle erwachsenden Auslagen vom Benutzer zu erstatten.

§ 8 Gebührenschild und Gebührenschildner

(1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn der Archivbenutzung.

(2) Gebührenschildner ist der Archivbenutzer. Es haftet auch derjenige, der die Archivbenutzung veranlaßt oder in dessen Interesse sie erfolgt.

(3) Wenn eine Archivbenutzung von mehreren Personen gemeinsam veranlaßt wird oder wenn sie im Interesse mehrerer Personen erfolgt, so haften diese als Gesamtschildner.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren werden mit Abschluß der gebührenpflichtigen Archivbenutzung, Auslagen mit ihrer Entstehung fällig.

(2) Soweit die fällige Gebühr nicht im voraus entrichtet worden oder sonst eine Gewähr für den Eingang der Gebühr gegeben ist, erfolgt der Versand der Bescheinigungen, Auszüge, Abschriften, Auskünfte usw. gegen Nachnahme.

§ 10 Festsetzung von Gebühren

Die Festsetzung der Gebühren ist im Einzelfall nicht formgebunden. Gebühren müssen schriftlich festgesetzt werden, wenn der Gebührenschildner Einwendungen gegen eine ihm mündlich bekanntgegebene Gebührenforderung erhebt oder wenn wegen der Geltendmachung der Gebührenforderung der Rechtsweg beschritten werden muß.

§ 11 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt bei persönlicher Benutzung von Archivalien einschließlich der Kirchenbücher

- | | |
|---------------------|---------|
| a) für einen Tag | 1,-- M |
| b) für eine Woche | 4,-- M |
| c) für einen Monat | 15,-- M |
| d) für sechs Monate | 30,-- M |

(2) Die Bearbeitungsgebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde 3,-- M.

(3) Die Ausfertigungsgebühr beträgt

- a) für Kirchenbuchbescheinigungen (Auszüge)
und Abschriften je Eintragung 1,-- M
- b) für die Anfertigung von Abschriften und Auszügen
von sonstigem Archivgut je Seite A 4 1,-- M
je Seite A 3 2,-- M
je Durchschrift zusätzlich -,10 M

Abschriften und Auszüge von schwer lesbaren Archivalien oder fremd-
sprachigen Texten je nach Schwierigkeit
je angefangene Seite 1,-- bis 5,-- M.

(4) Die Beglaubigungsgebühr beträgt je Kirchenbucheintragung oder je Abschrift
eines Schriftsatzes von sonstigen Archivalien - ,50 M

(5) Die Vorlage eines Kirchenbuches zur Einsicht wird mit einer Gebühr von
0,50 Mark belegt.

(6) Bei Aktenfernleihe werden die Kosten für Verpackung und Versand, zusammen
jedoch mindestens 1,50 M berechnet.

§ 12 Gebührenabführung

Die Gebühren sind bei Benutzung

- a) des Landeskirchlichen Archivs, des Mecklenburgischen Kirchenbuchamtes und der
Archive landeskirchlicher Dienststellen an die Landeskirchenkasse,
- b) der Pfarrarchive einschließlich der bei den Pfarrämtern verwahrten neueren
Kirchenbücher an die jeweilige Treuhandkasse,
- c) der Archive sonstiger kirchlicher Einrichtungen an die Kasse der Einrichtung
abzuführen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für Auszüge aus Kirchenbüchern vom
4. August 1948 (KABl. 1949 S. 4) aufgehoben. Sonstige Vorschriften, die sich
auf die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kirchlichen Archive ein-
schließlich der Kirchenbücher beziehen, verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre
Gültigkeit.

Schwerin, den 20. Juni 1978

Der Oberkirchenrat

Müller

52) G. Nr. /751/ VI 47 a ¹

Die II. theologische Prüfung vor der Prüfungsbehörde für die geistliche Amts-
prüfung haben bestanden:

am 20. und 21. September 1978

die Vikarinnen

Regine Marquardt geb. Baltzer

aus Carlow

Lia Müller geb. Hauk

aus Malchow jetzt in Satow

und die Vikare

Uwe Benckendorff

aus Wittenförden
jetzt in Tarnow

Klaus Hasenpusch

in Hornstorf

Lutz Jastram

aus Rostock
jetzt in Karbow

Ulrich Müller

aus Malchow

z.Zt. wissenschaftlicher Assistent der Sektion Theologie in Halle

Eckart Reinmuth

z.Zt. wissenschaftlicher Assistent der Sektion Theologie in Halle

Rudolf Schwer

in Friedland

Gerhard Winkelmann

aus Mirow
jetzt in Mölln.

Schwerin, den 26. Oktober 1978

Der Oberkirchenrat

Siegert

53) G. Nr. /138/ II 8 o ⁴

Jahrestagung des Arbeitskreises "Evangelische Theologie"

27. Februar bis 1. März 1979, Gemeindehaus Berlin-Karlshorst (Eginhardstrasse 7 - 11).

Thema: "Theologie der Natur"

Seminare: "Alttestamentliche Schöpfungstheologie"
"Schöpfung als offenes System"

Anmeldungen bis 31. 1. 1979 an Pfr. Chr. Wichmann, 114 Berlin, Alt-Biesdorf 59, 235-10.

Nähere Auskünfte erteilt der landeskirchliche Beauftragte: Pastor Gurske, 2081 Peckatel.

Personalien

Berufen wurden:

Der Pastor Dr. Jens Langer in Güstrow ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 als Landespastor für Volksmission im Amt für Gemeindedienst innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit dem Wohnsitz in Güstrow berufen worden.

/248/ ¹ II 35 o

Der Pastor Jürgen Kapiske aus Groß Neuendorf (Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg) ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 auf die II. Pfarrstelle eines Pastors für den Kirchlichen Pressedienst innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen worden.

Gleichzeitig wird er mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 beauftragt, den Dienst

eines Pastors im Gemeindepfarramt in der Pfarrstelle Retgendorf wahrzunehmen.

/229/ II 37 h

Übertragung einer Pfarrstelle:

Dem Pastor Gerhard Winkelmann aus Mirow ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mölln zum 1. Oktober 1978 übertragen worden.

/273/¹ Mölln, Prediger

Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle

Pastor Uwe Benckendorff aus Wittenförden ist zum 1. Oktober 1978 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Tarnow beauftragt worden.

/200/¹ Tarnow, Prediger

Pastor Klaus Hasenpusch aus Wismar ist zum 1. Oktober 1978 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Hornstorf beauftragt worden.

/134/¹ Hornstorf, Prediger

Pastor Lutz Jastram aus Rostock ist zum 1. Oktober 1978 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Karbow beauftragt worden.

/238/¹ Karbow, Prediger

Pastorin Lia Müller, geb. Hauk aus Malchow ist zum 1. Oktober 1978 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Satow bei Güstrow beauftragt worden.

/242/¹ Satow, Prediger

Diakon Helmut Sanne aus Nienhagen ist zum 1. Oktober 1978 als Pfarrhelfer mit der unselbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Bredenfelde beauftragt worden.

/362/ Bredenfelde, Prediger

Vikar Siegfried Rau aus Granzin ist mit Wirkung vom 1. November 1978 mit der unselbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Eichhorst beauftragt worden.

/318/¹ Eichhorst, Prediger

Vikar Peter Voß in Groß Lukow ist mit Wirkung vom 1. November 1978 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Groß Lukow beauftragt worden.

/178/¹ Groß Lukow, Prediger

Pfarrvikarin Inge Heiling, bisher Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes auf der Pfarrstelle II des Diakonischen Werkes, ist mit Wirkung vom 15. November 1978 gemäß § 8 (3) des Theologinnengesetzes mit der Wahrnehmung des Dienstes in der Pfarrstelle der Ev. Frauenhilfe innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beauftragt worden.

/36/ Inge Heiling, Pers. Akten

In den Wartestand versetzt wurde:

Pastor Heinz Däblitz in Frauenmark ist mit Wirkung vom 1. November 1978 in den Wartestand versetzt unter Zuerkennung des Rechtes, sich um freie Pfarrstellen zu bewerben gemäß § 84 (1) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche.

/49/ Heinz Däblitz, Pers. Akten

In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Hermann Beenken in Neukalen auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. November 1978.

/82/ ⁴ Hermann Beenken, Pers. Akten

Pastor Johannes Grahl in Wismar/St. Nikolai auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Dezember 1978.

/30/ ² Johannes Grahl, Pers. Akten

Pastor Wilhelm Krell in Brüz auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1979.

/38/ ¹ Wilhelm Krell, Pers. Akten

Veränderungen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/4/1976

Seite 13	Tarnow	1. 10. 1978	z.Zt. unbesetzt streichen, Uwe Benckendorff
Seite 14	Satow bei Güstrow	1. 10. 1978	z.Zt. unbesetzt streichen, Lia Müller
Seite 15	Neukalen	1. 11. 1978	Hermann Beenken streichen, -Beschäftigungsauftrag-
Seite 16	Mölln	1. 10. 1978	z.Zt. unbesetzt streichen, Gerhard Winkelmann
	Groß Lukow	1. 11. 1978	z.Zt. unbesetzt streichen, Peter Voß
Seite 17	Brüz	1. 1. 1979	Wilhelm Krell streichen, z.Zt. unbesetzt
	Karbow	1. 10. 1978	z.Zt. unbesetzt streichen, Lutz Jastram
Seite 18	Frauenmark	1. 11. 1978	Heinz Däblitz streichen, z.Zt. unbesetzt
Seite 20	Rethwisch	1. 10. 1978	bei Pastor Prill neue Telefon Nr. 2872
Seite 22	Retgendorf bisher ruhende Pfarr- stelle, verw. von Zittow	1. 10. 1978	Jürgen Kapiske

Seite 23	Eichhorst	1. 11. 1978	z.Zt. unbesetzt steichen, Siegfried Rau
Seite 24	Bredenfelde	1. 10. 1978	z.Zt. unbesetzt streichen, Helmut Sanne
Seite 25	Hornstorf	1. 10. 1978	z.Zt. unbesetzt steichen, Klaus Hasenpusch
Seite 26	Wismar/ St. Nikolai II	1. 12. 1978	Johannes Grahl streichen, z.Zt. unbesetzt
Seite 27	Diakonisches Werk II. Pfarrstelle	15. 11. 1978	Inge Heiling streichen, z.Zt. unbesetzt
	Evangelische Frau- enhilfe - Pfarrstelle -	15. 11. 1978	z.Zt. unbesetzt streichen, Inge Heiling Wohnung: 27 Schwerin, Burgseestraße 3, priv. Telefon: 2947

Handreichung für den kirchlichen Dienst

Die Russische Orthodoxie - Porträt einer Kirche

Die Russische Orthodoxe Kirche in der Sowjetunion ist zwei Generationen nach der Oktoberrevolution eine bleibende Realität und ein Faktor im öffentlichen Leben der säkularisierten sowjetischen Gesellschaft. Es gibt zwar keine offiziellen Statistiken, aber verlässliche Schätzungen zeigen, daß sich rund fünfzig Millionen Christen in der UdSSR zur Russischen Orthodoxen Kirche halten. Die Kirche hat 12 000 Priester und 79 Bischöfe. Die ROK ist in 76 Diözesen gegliedert, in einigen Fällen ist die Leitung vakant. Das gottesdienstliche Leben vollzieht sich in etwa 10 000 Kirchen.

Die Russisch-Orthodoxe Kirche hat Exarchate, das sind Vertretungen des Patriarchen, die von Bischöfen geleitet werden, in der Ukraine (Kiew), in Mitteleuropa (Berlin), in Westeuropa (Paris) und in Lateinamerika (Buenos Aires). Es gibt der ROK zugeordnete Gemeinden in Finnland, Ungarn, Kanada und den Vereinigten Staaten. Die Russisch-Orthodoxe Kirche hat eigene Vertretungen im Heiligen Land, im Ökumenischen Zentrum in Genf, bei der Antiochischen Orthodoxen Kirche in Damaskus (Syrien), beim Patriarchen von Alexandrien (Ägypten), bei der Bulgarischen Orthodoxen Kirche in Sophia, in Belgrad (Jugoslawien) und bei der autokephalen russisch-orthodoxen Kirche in den Vereinigten Staaten und Kanada mit Sitz in New York. Der ROK zugeordnet ist die Japanisch Autonome Orthodoxe Kirche. Außerdem gibt es keiner Diözese zugehörige, aber mit der ROK verbundene Gemeinden im Libanon, Marokko und Australien.

Geistliches Oberhaupt der ROK ist der Patriarch von Moskau und ganz Rußland. Er ist zugleich der Vorsitzende des Heiligen Synod, dem außerdem als ständige Mitglieder die Metropoliten von Leningrad, Kiew und Krutizy, der Präsident des Außenamtes der ROK und der Kanzler der Verwaltung des Moskauer Patriarchats angehören, als nicht-ständige Mitglieder werden zusätzlich drei periodisch wechselnde Diözesebischöfe aus den Erparchien (Provinzen) der Kirche berufen. Der Patriarch leitet die Kirche zusammen mit dem Heiligen Synod.

Die theologische Ausbildung der ROK erfolgt in den Geistlichen Seminaren in

Sagorsk (bei Moskau), Leningrad und Odessa. Sie bereiten in vier Jahren auf das Priesteramt vor; und in den beiden Akademien von Sagorsk und Leningrad, in denen Absolventen der Seminare eine vertiefte vierjährige akademisch-theologische Ausbildung für den Dienst im Priesteramt oder in anderen verantwortlichen Funktionen erhalten können. Das Zulassungsalter an den Akademien beträgt 18 bis 50 Jahre. Frauen sind nicht zum Theologiestudium zugelassen. Es ist kein Mangel an theologischem Nachwuchs. Gegenwärtig lernen an den Akademien und Seminaren rund 460 eingeschriebene Studenten, hinzu kommen an die tausend Teilnehmer an Fernkursen. Die Bischöfe haben das Recht, Laien zum Diakon oder Priester zu weihen. Diese erhalten dann, ohne ihren Dienst in der Gemeinde zu unterbrechen, die Möglichkeit zu einem Studium an den Moskauer geistlichen Schulen.

Die finanzielle Situation der ROK ist solide. Sie erhält keine staatlichen Zuschüsse, ist aber von jeglicher Besteuerung befreit. Seit sie ihre Privilegien verloren hat, lebt diese Kirche verhältnismäßig billig. Die Einnahmen der ROK sind ausschließlich freiwillige Opfer sowjetischer Christen, in den Kirchen gesammelte Kollekten und Einnahmen aus dem Verkauf von Kerzen und Devotionalien. Die Kirche bestreitet ihre laufenden Kosten selber und kommt auch für den Unterhalt der ihr vom Staat überlassenen kirchlichen Gebäude auf. Die für die ordnungsgemäße Verwaltung der lokal eingehenden Gelder verantwortlichen Gemeinderäte führen vereinbarte Abgaben für die regionale und zentrale Verwaltung der Kirche, für die theologische Ausbildung und für friedensfördernde Aktivitäten der Kirche ab.

Die ROK hat sechzehn Klöster in der Sowjetunion und zwei im Ausland - in Griechenland auf dem Berg Athos und in Jerusalem. Die Klöster unterstehen dem jeweiligen Eparchialbischof. Neben der geistlichen Besinnung und dem Gebet widmen sich die Mönche und Nonnen einiger Klöster der Ikonenmalerei sowie der Herstellung geistlicher Gewänder und gottesdienstlichen Geräts.

Über die in den Klöstern lebenden Bruder- und Schwesternschaften der ROK hinaus stehen zahlreiche Nonnen und Mönche, letztere zumeist Priester, im Dienst von Kathedralen und Kirchen sowie an Bischofssitzen. Ein beträchtlicher Prozentsatz der Studenten an den geistlichen Akademien tritt schon während des Studiums in den Mönchstand. Die ROK verfügt aus diesem Grund über eine größere Zahl junger, befähigter Nachwuchskräfte für verantwortliche kirchliche Aufgaben und eine spätere Weihe zum Bischof, nur der niedere Klerus der Orthodoxie darf heiraten.

Das Verhältnis von Kirche und Staat wird in der UdSSR durch die in jeder Sowjetrepublik vertretenen Räte für Religiöse Angelegenheiten geregelt; sie sind zugleich Vermittlungsinstanz in administrativen Angelegenheiten und Kontrollorgane, die nach beiden Seiten über die Einhaltung der einschlägigen Gesetzgebung wachen. Es gibt in der Sowjetunion außer der ROK über dreißig andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften, darunter Buddhisten, Juden und Mohammedaner. Das Luthertum ist in der Sowjetunion am stärksten in den baltischen Sowjetrepubliken mit Kirchen in Estland, Lettland und Litauen sowie mit nicht in einer eigenen Kirche organisierten lutherischen Gemeinden in Sibirien und asiatischen Sowjetrepubliken vertreten.

Kennzeichnend für das geistliche Leben dieser wie auch anderer orthodoxer Kirchen ist, daß es sich über die Jahrhunderte in einer anderen Richtung entwickelt hat, als das "westliche" Christentum. Die Ostkirche kennt weder eine Reformation noch eine Renaissance. Religiöser Individualismus existiert in ihr nur in der Form des monastischen Wegs der Asketen und Eremiten, die fern der Gemeinschaft allein zu Gott leben.

Auf dem Boden der Ostkirche hat sich keine der abendländischen Entwicklung entsprechende breite Entfaltung eines christlichen Personalismus und Individualismus vollzogen. Herrschend in dieser orthodoxen Tradition, die man, wenn man ökumenisch zusammengehen will, vorurteilslos verstehen muß, ist die Idee der

Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen, die sich im eucharistischen Gottesdienst mit ihrem Herrn und mit der unsichtbaren oberen Kirche der Engel, der Heiligen und der Erlösten im überkommenen Ritus vereinigt. Dieses "zeitlose" Selbstverständnis trägt auch die ROK, und es bewahrt sie heute wie ehedem davor, ihre christliche Substanz in einer opportunistischen Gleichschaltung mit jeweils vorherrschenden Weltanschauungen und Zeitströmungen zu verlieren.

(Diesen Beitrag von Friedrich König entnehmen wir dem Pressedienst des Lutherschen Weltbundes Nr. 46/78. Friedrich König ist der leitende Redakteur dieses Dienstes.)

INHALTSVERZEICHNIS

- 46) Kollektenliste für das Jahr 1979
 - 47) Kirchengesetz über die Ordnung der Ordination zum Dienst der Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl
 - 48) Zweites Kirchengesetz über die Ordnung des Gottesdienstes vom 15. Okt. 1978
 - 49) Zweites Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrergesetzes vom 14. Juni 1963 vom 5. November 1978
 - 50) Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen
 - 51) Gebührenordnung für die Benutzung der kirchlichen Archive einschließlich der Kirchenbücher im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklen-
 - 52) II. Theologische Prüfung
 - 53) Jahrestagung des Arbeitskreises "Evangelische Theologie"
- Personalien
- Veränderungen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/4/1976
- Handreichung für den kirchlichen Dienst
- Die Russische Orthodoxie - Porträt einer Kirche

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs;
Chefredakteur: Pastor Gerhard Thomas, Schwerin, Münzstraße 8,
veröffentlicht unter Lizenz Nr. 423 des Presseamtes beim Vorsitzenden
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. AN (EDV) 13439